

Anlage zur Satzung des Marktes Geiselwind über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren



Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 5) und den Personalkosten (Nummer 6) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (Geiselwind)	15 Jahren	3,10 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (Rehweiler u. Wasserberndorf)	20 Jahren	3,50 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12) (Geiselwind (Füttersee))	25 Jahren	7,90 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 (Geiselwind)	25 Jahren	6,10 €
ein Versorgungs-LKW (GW-L1) (Geiselwind)	20 Jahren	3,80 €
einen Feuerwehranhänger – Mehrzweck (Geiselwind)	15 Jahren	1,80 €
ein Tragkraftspritzenanhänger TSA (weitere Feuerwehren)	25 Jahren	2,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	28,00 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,00 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	143,00 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	99,00 €
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	36,00 €
ein Feuerwehranhänger Mehrzweck	17,50 €
ein Tragkraftspritzenanhänger TSA	60,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wer ein Gerät einsetzt, das nicht zur feuertechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In den Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten der halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

1) Absturzsicherung	10,00 €
2) Atemschutzgerät	27,60€
3) Atemschutzmaske (je eingesetzter Maske)	15,00 €
4) Auffangbehälter/Faltbehälter	25,50 €
5) B-Schlauch (Druckschlauch) je Schlauchlänge	8,00 €
6) C-Schlauch (Druckschlauch) je Schlauchlänge	8,00 €
7) Chemikalschutzanzüge	50,00 €
8) Feuerlöschkreiselpumpe	55,20 €
9) Greifzug	15,00 €
10) Handölpumpe/Handmembranpumpe	15,00 €
11) Hebesatz H1	24,00 €
12) Heuwehrgerät	60,00 €
13) Hochleistungslüfter	60,00 €
14) Hydraulische Winde	12,50 €
15) Kehmaschine	30,00 €
16) Klappleiter	9,00 €
17) Luftheber LH 30 S	25,00 €
18) Motorsäge einschl. Kettenschärfen	24,00 €
19) Rettungsschere	30,50 €
20 Rettungszylinder	30,50 €
21) Rollgliss	24,00 €
22) Rohrdichtkissen (je Kissen)	18,00 €
23) Saugschlauch je Schlauchlänge	2,50 €
24) Schaumrohr	12,00 €
25) Scheinwerfer	12,00 €
26) Schiebeleiter	18,00 €
27) Spreizer	30,50 €
28) Steckleiter	12,00 €
29) Stromerzeuger 15 KVA	55,00 €
30) Stromerzeuger 8 KVA	27,50 €
31) Sprungkissen	20,00 €
32) Säbelsäge	10,00 €
33) Tauchpumpe	15,60 €
34) Tragkraftspritze (TS 8/8)	58,00 €
35) Verkehrssicherungssatz	17,00 €
36) Wathose	6,00 €
37) Winkelschleifer	6,00 €
38) Wärmebildkamera	50,00 €

4. Leistungen der Atemschutzwerkstatt / Schlauchwerkstatt und Kosten der Reinigung von Schutzbekleidung und sonstige Leistungen

Für die Leistung der Schlauchwerkstatt und für die Reinigung der Schutzbekleidung werden folgende Kosten erhoben:

a) Waschen, Reinigen und Trocknen eines C-Schlauches	15,00 €
b) Waschen, Reinigen und Trocknen eines B-Schlauches	17,00 €
c) Reinigung einer Feuerwehr – Überjacke (einschl. imprägnieren u. trocknen)	15,00 €
d) Reinigung einer Feuerwehr – Überhose	10,00 €
e) Reinigung eines Schutzanzuges (einschl. imprägnieren u. trocknen)	15,00 €
f) Reinigung einer Schutzanzugsjacke (einschl. imprägnieren u. trocknen)	9,00 €
g) Reinigung einer Schutzanzughose (einschl. imprägnieren u. trocknen)	9,00 €
h) Reinigung, Desinfektion, trocknen, prüfen, einschweißen einer Atemschutzmaske	20,00 €
i) Halbjährliche Überprüfung einer Atemschutzmaske	20,00 €
j) Reparatur eines Atemschutzgerätes/Atemschutzmaske pro Stunde (Ersatzteile für Atemschutzausrüstung sind nicht im Preis enthalten und werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.)	28,00 €
k) Reinigung, Desinfektion, trocknen, prüfen, eines Lungenautomaten	18,00 €
l) Reinigung, trocknen, prüfen eines Pressluftatmers	25,00 €
m) Füllen von Pressluftflaschen	
bis 4 Liter	4,50 €
bis 5 Liter	5,50 €
bis 6 Liter	6,50 €
bis 8 Liter	8,00 €
bis 10 Liter	10,00 €
bis 15 Liter	15,00 €

4.1 Sonstige Leistungen

Für folgende Tätigkeiten werden pauschale Kosten erhoben:

a) Türöffnung (Schließzylinder werden bei Bedarf gesondert berechnet)	150,00 €
--	----------

5. Aufwendungsersatz bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen

Für das auf Grund eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage erfolgte Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehren wird eine Kostenpauschale in Höhe von 450,- € erhoben.

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

6.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Ergebnis einer Umfrage bei den Berufsfeuerwehren in Bayern):

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben 33,00 €
- b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehaben 43,00 €

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

6.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

6.2.1. Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 24,00 €

- 6.2.2. Verpflegungskosten
Nach einer Einsatzdauer von mehr als 4 Stunden steht dem Feuerwehrdienstleistenden Verpflegung zu.
Für die Verpflegung wird ein Pauschalsatz von 12,00 €
je Person festgesetzt

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

6.3 Sicherheitswachen

6.3.1. Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst (Es gilt der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken) für

- a) Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben 13,70 €
- b) sonstige Bedienstete 13,70 €
- c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 13,70 €

6.3.2 Verpflegungskosten
Nach einer Einsatzdauer von mehr als 4 Stunden steht dem Feuerwehrdienstleistenden Verpflegung zu.
Für die Verpflegung wird ein Pauschalsatz von 12,00 €
je Person festgesetzt

6.3.3 Fahrzeugkosten
Strecken- u. Ausrückestunden werden gem. Nr. 1 u. 2 der Anlage berechnet.

Geiselwind, 04.03.2015



N i c k e l
1. Bürgermeister

